

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 90  
Telefax 041 228 67 33  
gesundheit@lu.ch  
www.gesundheit.lu.ch

## Heileingriff

**an einer urteilsunfähigen Person, dessen unvermeidliche Begleiterscheinung die Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit ist.**

Meldung der/des den Heileingriff vornehmenden Ärztin/Arztes gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz, SR 211.111.1).

Die/der Unterzeichnete bestätigt die Korrektheit folgender Angaben:

1. Geschlecht  weiblich  männlich
2. Geburtsdatum \_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_\_
3. Wohnort  Kanton Luzern  anderer Kanton
4. Nationalität  Schweiz  Ausland
5. Zivilstand  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet
6. Datum des Eingriffes \_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_\_

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Das vollständig ausgefüllte Formular ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingriff der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

### Auszug aus dem Sterilisationsgesetz

#### Art. 2 Sterilisation

1. Die Sterilisation ist ein medizinischer Eingriff, mit dem die Fortpflanzungsfähigkeit einer Person auf Dauer aufgehoben wird.
2. Nicht als Sterilisation gelten Heileingriffe, deren unvermeidliche Begleiterscheinung die Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit ist.
3. Sterilisationen dürfen nur von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden.

#### Art. 10 Berichterstattung

1. Wer einen Eingriff nach Artikel 2 Absatz 2 an einer urteilsunfähigen Person vorgenommen hat, meldet diesen innerhalb von zehn Tagen der Erwachsenenschutzbehörde.
2. Wer eine Person, die unter umfassender Beistandschaft steht oder dauern urteilsunfähig ist, sterilisiert hat, meldet den Eingriff innerhalb von 30 Tagen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement des Kantons oder der von diesem bezeichneten Stelle. Die Sterilisation ist ein medizinischer Eingriff, mit dem die Fortpflanzungsfähigkeit einer Person auf Dauer aufgehoben wird.
3. Die Meldung darf keine Angaben enthalten, die auf bestimmte Personen schliessen lassen.